

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen S1915 A-026-II1a/1

Dokument-Nr. 2020-91544

Herrn Präsidenten  
der Steuerberaterkammer Hessen  
Bleichstraße 1  
60313 Frankfurt am Main

Bearbeiter/in Andrea Weis

Durchwahl +49 (611) 322304

Fax +49 (611) 327132304

E-Mail [Andrea.Weis@hmdf.hessen.de](mailto:Andrea.Weis@hmdf.hessen.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Herrn Präsidenten  
des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.  
Mainzer Landstraße 211  
60326 Frankfurt am Main

Datum 26. März 2020

## Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

Sehr geehrter Herr Präsident Herrmann,  
sehr geehrter Herr Präsident Köhler,

die Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft infolge der Auswirkungen des Coronavirus führen – sicherlich unstrittig – zu einer über das übliche Maß weit hinausgehenden Belastung Ihrer Mitglieder, aber auch der Finanzämter. Es ist gleichwohl erforderlich, beispielsweise Anträge auf Stundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen oder Vollstreckungsaufschub zügig und insbesondere beim Zusammentreffen von Erstattungen und Stundungen auch in der korrekten Reihenfolge zu bearbeiten. Dafür sind wir insbesondere auch auf die Mithilfe Ihrer Mitglieder angewiesen.

Hinsichtlich der zu gewährenden steuerlichen Erleichterungen werden fortlaufend rechtliche Einzelfragen zum Regelungsumfang an unser Haus aber natürlich auch an das Bundesministerium der Finanzen und die anderen Länder herangetragen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Abteilungsleiter Steuern in einer gestrigen Telefonkonferenz dafür ausgesprochen, diese Fragen zeitnah bundeseinheitlich abzustimmen. Das Bundesministerium der Finanzen wird voraussichtlich bereits Anfang nächster Woche dazu bundeseinheitliche FAQ veröffentlichen. Diese dienen auch Ihren Mitgliedern als weitere Arbeitshilfe.

Zu den steuerlichen Maßnahmen gehört, dass Unternehmerinnen und Unternehmer, die durch die Corona-Pandemie wirtschaftliche Schäden erleiden, ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 eine - im Regelfall zinsfreie - Stundung von bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer) beantragen können. Hierbei werden keine strengen Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung gestellt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird im Regelfall verzichtet.

Ich bitte zu beachten, dass eine Stundung der Lohnsteuer nach § 222 Satz 3 der Abgabenordnung ausgeschlossen ist. Zudem ist es nicht möglich, bereits jetzt Stundungsanträ-

ge für in der Zukunft liegende Fälligkeiten zu stellen. Angemeldete oder festgesetzte und bereits geleistete Steuern können auch nicht aufgrund von Stundungsanträgen erstattet werden.

Darüber hinaus werden die Finanzbehörden Steuerpflichtigen die Herabsetzung ihrer Steuervorauszahlungen erleichtern, wenn absehbar ist, dass die Umsätze bzw. Gewinne durch die Corona-Pandemie geringer ausfallen als bisher angenommen. Dies betrifft die Herabsetzung von Vorauszahlungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer (incl. Solidaritätszuschlag) sowie des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlung. Die Herabsetzung ist für das laufende Kalenderjahr möglich. Sind für den Veranlagungszeitraum 2020, also für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer zum 10. März 2020 bzw. für die Gewerbesteuer zum 15. Februar 2020, bereits Vorauszahlungen geleistet worden, kann die Herabsetzung auch dazu führen, dass bereits entrichtete Vorauszahlungen erstattet werden. Ebenso können die Finanzämter krisenbetroffenen Unternehmen die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 erstatten.

Außerdem wird regelmäßig bei Vollstreckungsschuldnern, die von der Corona-Pandemie nicht unerheblich betroffen sind, bis zum 31. Dezember 2020 von der Vollstreckung rückständiger oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdender Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer) abgesehen. In den betreffenden Fällen werden die zwischen dem 19. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 kraft Gesetzes verirkten Säumniszuschläge erlassen. Dadurch soll vermieden werden, dass Unternehmen durch kurzfristig nicht leistbare Steuerzahlungen Liquidität entzogen wird.

Ich darf in diesem Zusammenhang nochmals auf die hessischen FAQ hinweisen, die weitere wichtige Informationen für Ihre Mitglieder enthalten. Insbesondere möchte ich Ihr Augenmerk auf die unbedingt zu bevorzugende Kommunikation mit den Finanzämtern via ELSTER lenken. Alle Anträge können zwar grundsätzlich formlos, aber keinesfalls telefonisch gestellt werden. Für eine Information Ihrer Mitglieder bin ich dankbar. Ich bin sicher, wenn wir achtsam und respektvoll miteinander umgehen, kann die große vor uns liegende Aufgabe gemeinsam gemeistert werden.

Bis dahin verbleibe ich, mit den besten Wünschen für Sie und Ihre Familien  
Im Auftrag



Schenk